

Jens Bergmann

Scheiternde Rechtsnormbildung im Rahmen von Compliance-Kontrolle

Abstract

Im Zuge einer veränderten Form der strafrechtlichen Kontrolle von Wirtschaftskriminalität sehen sich Unternehmen mit wachsenden Anforderungen konfrontiert, selbst aktiv zu werden. Sie reagieren darauf mit der Implementierung neuer Kontrollmaßnahmen (Compliance), die auch den Zweck haben, Organisationsprozesse enger an Rechtsnormen zu binden. Dies soll eine präventive Selbstkontrolle dauerhaft etablieren, indem Organisationen Wirtschaftsstrafrecht in eigene Strukturen übersetzen und als Koproduzenten gesellschaftlicher Rechtsnormgeltung mitwirken. Der Beitrag geht auf Basis von Beobachtungen bei einem Fortbildungsseminar für Compliance Manager den Problemen nach, die solche Übersetzungsprozesse mit sich bringen. Es wird die These vertreten, dass Compliance-Maßnahmen aus organisationsstrukturellen Gründen daran scheitern, wirtschaftsstrafrechtliche Normen zu legitimieren.

Schlüsselwörter: Compliance, Wirtschaftsstrafrecht, Normen, Legitimität, Organisation

Failing Formation of Legal Norms within the Context of Compliance-Control

Abstract

In consequence of changes in corporate criminal law, corporations are faced with increasing demands to take action themselves. They establish new compliance management systems in order to strengthen the link between organizational processes and legal norms. This translation of corporate crime law into organizational, formal structures is not only supposed to establish a permanent and preventive (organizational) self-control but puts corporations into the position to act as co-producers of criminal law on a societal level (such as law courts, etc.). On the basis of a participant observation made during a training seminar for compliance officers, the paper explores emerging problems that occur in processes of translating legal norms into organizational structures and traces those problems to fundamental and structural characteristics of organizations as social forms.

Keywords: Compliance, Business Law, Norms, Legitimacy, Organization

TITEL

A. Einleitung

Rechtliche Normen erfüllen nur dann ihre Ordnungsfunktion, so eine zentrale rechtssoziologische Erkenntnis, wenn sie sich auf externe Kontextbedingungen stützen, die sie nicht selbst herstellen können. Hierzu zählen unter anderem Mechanismen sozialer Kontrolle und sanktionierende Institutionen, Ressourcen zu deren Umsetzung, praktische Kompetenzen von (Rechts)Experten oder die Versorgung mit Legitimität.¹ Dies sind nur einige prominente Erfüllungsgehilfen von Rechtsregeln, die selbst ohnehin eher symbolische Orientierungsgesichtspunkte oder „Erwartungserleichterungen“² darstellen als konkrete Steuerungsmittel des Handelns. Im Prinzip, so lässt sich sagen, ist die Durchsetzung von Rechtswirksamkeit daher ein Dauerproblem.

Im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts tritt dieser Sachverhalt in ausgeprägter Form in Erscheinung. Mehr als in anderen gesellschaftlichen Feldern werden hier Geltungs- und Wirkungswahrscheinlichkeit von Normen erschwert. Dies hat mindestens drei Gründe: Wirtschaft und Recht als Sozialsysteme sind a) schwer aufeinander abzustimmen, weil sie ein extrem asynchrones Resonanztempo aufweisen.³ Das Wirtschaftsstrafrecht ist b) vergleichsweise komplex, dynamisch und sperrig konstruiert⁴, was seine alltagsbezogene Konkretisierung problematisch macht. Und schließlich gibt es in Fällen von Normverstößen c) erhebliche Nachweis- und Sanktionierungsschwierigkeiten, u.a. auf Grund der Machtfülle von White Collar Crime-Delinquenten oder auf Grund organisationsstrukturell bedingter Verantwortungsdiffusion.⁵ Es ist daher in diesem Bereich besonders mühselig, Sanktionen durchzuführen, Verhalten dauerhaft zu regulieren oder eine Präventivwirkung von Strafnormen zu erreichen.⁶

In den folgenden Ausführungen wird dieser Palette an Problemen bei der Umsetzung von wirtschaftsstrafrechtlichen Normen ein weiteres Problem hinzugefügt. Am Beispiel von „Compliance“ soll das Augenmerk auf die Spezifik von *Organisationen* als Typus von Sozialsystem gelenkt werden, der in Prozessen der Rechtsnormbildung eine besondere Rolle spielt. Organisationen, so die hier zugrunde gelegte Annahme, wirken normalerweise als *Koproduzenten* an gesellschaftlicher Rechtsnormgeltung mit. Da sie autonome Sozialsysteme mit eigenen Relevanzgrenzen darstellen, bilden sie eigenständige Arten der Rechtsverarbeitung aus.⁷ In Form von Programmen, Richtlinien, Anweisungen oder Kontrollen überführen Unternehmen Recht in organisationsinterne formale Regeln („Sekundärrecht“, Luhmann 1983a, 256). Gesetzlich bestimmte Berichts-, Kontroll- und Aufsichtspflichten zwingen sie dazu, genauso wie Erwartungen externer Anspruchsgruppen. In der Durchführung solcher Übersetzungs-, Einbet-

1 Unter anderem durch Verfahrenssysteme sowie die Stützung durch andere Normordnungen, vgl. *Luhmann* 1995, 440 ff.; *Nell* SozRev 2014,401, 413; *Renn* 2006, 90.

2 *Luhmann* 1983a, 100.

3 *Kölbel* 2008a; *Luhmann* 1995, 443; *Teubner* SozSys 1999, 7.

4 *Brettel / Schneider* 2014; *Dannecker* 2014; *Röhl* ZfRSoz 2005, 3.

5 *Ortmann* 2010.

6 *Boers et al.* 2004; *Kaspar* 2010; *Levi* MschrKrim 2/3 2007, 158.

7 *Edelman / Suchman* 1999; *Oliver* AMR 1991, 145.

tungs- und Kontrollprozesse von Rechtsnormen in und durch Organisationen liegt das an dieser Stelle fokussierte Problem. Denn diese Umsetzung, so die Vermutung, ist aktuell im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts nicht nur aus Gründen wie der Art der zu schützenden Rechtsgüter, wegen der fehlenden moralischen Verbindlichkeit der Rechtsnormen oder aufgrund der tendenziellen Dominanz wirtschaftssystemspezifischer Orientierungsmuster in Unternehmen erschwert.⁸ Übersetzungs- und Vermittlungsprobleme entstehen vor allem aus *organisationsstrukturellen* Gründen. Die hier vertretene These lautet diesbezüglich: *Im Fall von Compliance verursacht die Koexistenz von Rechts- und Organisationsnormen („hard law“ und „soft law“), die nicht immer notwendigerweise zu Problemen führen muss, Strukturkonflikte, da sie die innere organisationale Ordnung zwischen Formalität und Informalität, die Rollenstruktur sowie das mikropolitische Machtgefüge nachhaltig stört.* Compliance-Maßnahmen kopeln Organisationsnormen enger an Rechtsnormen als andere rechtsbezogene Kontrollen und sie delegitimieren sie dadurch. Systemeigene Mechanismen, die normalerweise Rechtsnormen tragen, werden blockiert, da Intransparenz und Flexibilität – notwendige Funktionsvoraussetzungen organisatorischer Handlungspraxis – verloren gehen. Mit anderen Worten bzw. metaphorisch ausgedrückt: Der Filter des Organisationssystems, durch den die Normen des Wirtschaftsstrafrechts hindurchmüssen, wird im Zuge der Privatisierung wirtschaftsstrafrechtlicher Rechtspflege zunehmend verstopft.

Eine Herstellung von „Sicherheit“ scheitert damit tendenziell. Dies ist eine im Sinne des Rechtszweckes unerwünschte Entwicklung, die sich jedoch fortschreibt, da im Zuge des aktuellen rechtspolitischen Kurses Verantwortlichkeiten und Entscheidungslasten immer weiter auf private Akteure verschoben werden, das heißt, insofern die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zunehmend durch Formen der privaten, vorbeugenden Bezugnahme auf Strafrechtsnormen angegangen werden soll.⁹ Das zentrale Mittel dieser neueren Art der strafrechtlichen, indirekten Sozialkontrolle im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz, Compliance-Maßnahmen, soll im Zentrum der folgenden Ausführungen stehen. Die Frage lautet, inwiefern die Legitimität von Strafrechtsnormen durch Compliance-bedingte organisatorische Übersetzungsmaßnahmen betroffen ist. Dieser Frage soll im Folgenden in drei Schritten nachgegangen werden. Zunächst werden Charakteristika und Folgen von Compliance als neue Form der Kontrolle von Wirtschaftsdelinquenz aus einer organisationssoziologischen Perspektive skizziert (B). Erwartungen und Probleme von Compliance-Verantwortlichen beim Einbau von rechtlich bestimmten Entscheidungskriterien in Organisationsprogramme werden im nächsten Schritt am Beispiel von Beobachtungen bei einem Schulungsseminar für Compliance Manager beschrieben (C). Der Beitrag schließt mit einem verallgemeinernden Fazit zum veränderten rechtlichen Umgang mit Wirtschaftskriminalität (D).

8 Boers et al. 2004; Kaspar 2010; Kölbel MschrKrim 2008b, 22; Theile ZIS; 2008, 2013a.

9 Williams BJC 2004; Singelstein / Stolle 2012.

B. Compliance und Kontrolle in Organisationen

Der nach wie vor anhaltende Boom von Compliance als Thema und Markt für Unternehmen in Deutschland erklärt sich aus der veränderten Rechtslage, die Ausdruck einer veränderten strategischen kriminalpolitischen Ausrichtung des Gesetzgebers auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist. Selbstkontrolle im Wirtschaftssystem, so der zentrale Leitgedanke, soll eine praktikable Alternative zur wirtschaftsstrafrechtlichen Steuerung (Fremdkontrolle) sein.¹⁰ Seit etwa Mitte bis Ende der 1980er Jahre werden privatwirtschaftliche Akteure daher zunehmend dazu verpflichtet, präventiv und proaktiv Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen.¹¹ Der Compliance-Begriff, der über den Finanzierungs- und Bankensektor und im Zusammenhang mit skandalträchtigen Fällen wie Enron, Worldcom, VW oder Siemens Einzug auch in das Strafrecht gefunden hat (als „Criminal Compliance“) steht für die innerorganisatorische Umsetzung dieser Anforderungen. Das Thema hat inzwischen eine „irreversible Eigendynamik“¹² angenommen. Unternehmen sind auf Grund von Kontroll- und Konkurrenzdruck nahezu flächendeckend dazu gezwungen, Recht intern stärker zu berücksichtigen und sich mit neuen Formen der Kontrolle zu befassen. Was aber bedeutet dies konkret für Unternehmen bzw. welche Maßnahmen, Ziele und Risiken werden mit Compliance evoziert?

Die Übersetzung von staatlich-institutionell initiierten Rechtsregeln in organisationsinterne Erwartungen bzw. in systemspezifische Konfigurationen von „Entscheidungsprämissen“¹³ ist natürlich keine neue Anforderung. Sie ist in Form von verschiedenen gesetzlich verankerten Pflichten (u.a. Aufsichts-, Sorgfalts- und Legalitätspflichten) eine Selbstverständlichkeit. In Unternehmen gibt es daher Rechtsabteilungen, Unternehmensanwälte, entsprechende Richtlinien und Kommunikationswegeregulungen. Neu an der unter „Compliance“ subsumierbaren Entwicklung ist demgegenüber eine Kombination verschiedener Ansprüche, Zwecke und Zwänge: Neben die Zunahme von Regeln, die Zunahme strafgerichtlicher Kontrollen und neben die gestiegenen Haftungsrisiken tritt eine gestiegene Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber wirtschaftskriminellen Delikten. Dementsprechend wird erwartet, dass sich das Unternehmen gleichzeitig präventiv, aktiv kontrollierend und – im Krisenfall – reaktiv-investigativ auf Normverletzungen einstellt.¹⁴ Organisationsintern löst dieses Konvolut aus sich wechselseitig verstärkenden Zwängen strukturelle Umbauten aus. Zu bereits bekannten Erwartungen und Mechanismen der Übersetzung rechtlicher Anforderungen (z.B. aus Verbraucherschutz, Arbeits-, oder Steuerrecht) treten somit Ansprüche an Unternehmen hinzu, die im Hinblick auf Übersetzungserfordernisse *neue Eigenschaften* in drei Dimensionen aufweisen:

10 Dazu Kölbl MschrKrim 2008b, 22.

11 Krause Hansen RIPE 2010, 251; Ludwig-Mayerhofer 1996.

12 Bussmann 2011, 61.

13 Luhmann 2011, 222.

14 Hauschka 2010.

- In *sachlicher Hinsicht* sind die normativ-rechtlichen Erwartungen weniger eindeutig und thematisch diffus. So können verschiedene Bereiche und Aufgabenfelder zugleich vom Risiko einer wirtschaftsstrafrechtlichen Normverletzung betroffen sein. Die Grenzen des Graubereichs zwischen erlaubtem und verbotem Handeln werden durch die zahlreichen Neuregelungen unklarer. In den Unternehmen entstehen mit Compliance-Abteilungen und -Officern zudem neue Stellen und Verantwortlichkeiten, die Kontrollen ausdehnen sollen und bereits vorhandene Kontrollprozesse zugleich bündeln, sozusagen evaluieren. Diese Art von Meta-Kontrolle bereits vorhandener Kontrollen sorgt ebenfalls für Überschneidungen von Themen und Zuständigkeiten.
- In *sozialer Hinsicht* entstehen dadurch in den Organisationen neue Rollen, Kontaktzweige und Kompetenzbereiche, die mit etablierten Kontrolleinrichtungen (bspw. Interne Revision, Controlling, Rechtsabteilung) konkurrieren. Vertrauensbeziehungen, Loyalitäten und eingefahrene Routinen werden hierdurch hinterfragt, Arbeitsabläufe werden konfliktanfälliger.
- In *zeitlicher Hinsicht* schließlich unterscheidet sich die neue Compliance-Kontrolle dadurch von der bisherigen Bezugnahme auf Rechtsnormen, dass sie auf Dauer gestellt ist und nicht nur punktuell, krisenbezogen aktiviert werden muss. Rücksichten auf mögliche strafrechtsrelevante Normbrüche werden nun fortwährend zum Hintergrundthema der Arbeit bspw. in Schulungen oder Online-Tests. Verhaltenskodizes, Rundschreiben, Risikoerwägungen und Überwachungsprozesse sollen rechtliche Erwartungen stärker und dauerhaft an Alltagshandlungen koppeln.

In der Summe bindet Compliance durch diese Eigenschaften Organisationsnormen stärker an extern vorgegebene Rechtsnormen. Recht muss in organisationsinterne Kompetenz-, Verantwortungs- sowie Ablaufstrukturen neu und stärker „eingebettet“¹⁵ werden, das heißt, es soll Aktivitäten direkter steuern. Die Kontrolldichte steigt daher an (u.a. Vier-Augen-Prinzip, Kommunikations- und Verhaltensüberwachung sowie ideologische Verhaltensbeeinflussung), Kontrollen werden stärker formalisiert und ausdifferenziert. Rollendefinitionen, Mitgliedschaftspflichten sowie Verantwortungsbereiche erfahren eine neue Ausrichtung. In Form von Richtlinien, Verhaltenskodizes, Berichts- und Gegenzeichnungspflichten sowie von Risikokalkulationen werden Regeln verändert. Die innere Ordnung des Organisationssystems wird nachhaltig modifiziert. Compliance, so könnte man daher auch sagen, hat tendenziell Reformcharakter. Es scheint bisher jedoch mit einigen Problemen verbunden zu sein, diese rechtsbezogenen Reformen erfolgreich in Entscheidungsprozesse zu implementieren.¹⁶ Die Frage, die sich an diesen Befund anschließt, lautet, wie sich diese Problematik aus Sicht von Compliance-Verantwortlichen darstellt. Wie werden organisationsstrukturelle Übersetzungsprobleme von Recht auf der Ebene des praktischen Handlungswissens thematisiert und was sind die im Hinblick auf Wirtschaftsdelinquenz und Strafrecht beob-

15 Stinchcombe 2001, 6.

16 Bergmann 2015; Kawiec Washington University Law Quaterly 2003; Pape 2009; Steßl 2012.

achteten Defizite? Anhand von Erkenntnissen aus einem Seminar zur Ausbildung von „Compliance Officern“ soll diesen Fragen nun explorativ nachgegangen werden.

C. Compliance in der Beratungspraxis

Die im Folgenden geschilderten Beobachtungen resultieren aus Daten, die auf Basis einer Teilnahme an einem einwöchigen Fortbildungsseminar für Fach- und Führungskräfte aus der Wirtschaft erhoben worden sind. Dieses Seminar, das im Winter 2014 durchgeführt wurde, hatte das Ziel, die Teilnehmer¹⁷ zu zertifizierten sogenannten „Compliance Officern“ fortzubilden. Es nahmen insgesamt 19 Personen teil, überwiegend Compliancebeauftragte, das heißt leitende Angestellte aus organisatorischen Kontrollabteilungen (z. B. Innenrevision oder Rechtsabteilung), die überwiegend für größere, auch international operierende Industrie-, Dienstleistungs- und Finanzunternehmen tätig waren. Im Verlauf des Seminars referierten insgesamt sechs verschiedene Experten jeweils vier bis acht Stunden täglich, darunter Fachanwälte für Wirtschaftsstrafrecht, ein Staatsanwalt, ein Compliance-Officer aus einem DAX-30-Unternehmen sowie Wirtschaftsprüfer. Themen der Vorträge waren unter anderem Rechtsgrundlagen, Haftungsrisiken, Compliance-Organisation, Prävention, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, Compliance im kaufmännischen Bereich, Datenschutz und IT-Compliance sowie die sogenannte reaktive Compliance (interne Untersuchungen). Der Verfasser hat während seiner Teilnahme Notizen angefertigt und seine Beobachtungen in Form von Protokollen unmittelbar nach dem Ende des Seminars verschriftlicht. Darüber hinaus wurden seminarbezogene Dokumente ausgewertet und es konnten Interviews mit ausgewählten Teilnehmern und Teilnehmerinnen geführt werden.

I. Funktion von Compliance

Trotz einer grundsätzlichen Reserviertheit gegenüber dem Seminarthema („Das ist ein Modethema“¹⁸; „Wir schießen mit Kanonen auf Spatzen“), dominierte unter den Anwesenden die Einschätzung, dass ein Aufbau von Compliance-Kontrolle im eigenen Betrieb notwendig sei. Die Funktion von Compliance wurde – das machten die Diskussionen und Nachfragen deutlich – in erster Linie darin bestimmt, ein Mittel zur Absicherung gegenüber externer Strafverfolgung zu sein und Haftungs- sowie Imageschäden für das eigene Unternehmen vermeiden zu können. Die Dozierenden und die künftigen Compliance-Officer sahen ihre vordringliche Aufgabe darin, Kollegen vor Zugriffen der Staatsmacht zu schützen: „Darum geht es doch hier bei uns allen: ich

17 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

18 Die im Folgenden im Text kursiv gesetzten Passagen sind Zitate der Seminarteilnehmer, wie sie vom Verfasser im Beobachtungsprotokoll festgehalten wurden oder sie stammen aus Interviews mit Teilnehmern.

muss intern den Mitarbeiter schützen“. Erst in zweiter Linie interessierte eine Verhinderung von Wirtschaftsdelinquenz. Ein wesentliches handlungsinitiierendes Risiko resultierte aus Sicht der Betroffenen, dies eine erste überraschende Erkenntnis, also eher aus den Tätigkeiten staatlicher Kontroll- und Sanktionsbehörden als aus der Bedrohung durch potenzielle Wirtschaftsstraftäter. Die Bedrohung wurde durch die Figur des Staatsanwaltes symbolisiert. Der Staatsanwalt, über den bereits am ersten Tag Witze gemacht wurden, stand für die feindlichen Kräfte und schweißte die Anwesenden zusammen. Das AngstszENARIO eines entwürdigenden „Besuchs“ des Staatsanwaltes mit samt seiner marodierenden Zollbeamten tauchte immer wieder auf („Der Zoll kommt immer bewaffnet; die kommen auch früh zu Ihnen, wenn die Kinder noch am Tisch sitzen“), insgesamt achtmal wurden entsprechende Anekdoten erzählt. Auch die US-amerikanische Börsenaufsicht (SEC) bekam ihr Fett weg: „Ich habe lieber Stress mit der Mafia als mit der SEC“, ließ ein Compliance-Officer verlauten. „Sichern Sie sich ab, denn im Zweifel sind Sie der Sündenbock“, so der Ratschlag eines Referenten zum Thema „Kooperation mit den Behörden“. Die repressive Komponente rechtlicher Sozialkontrolle erfuhr mit dieser zentralen thematischen Ausrichtung des Seminars eine erheblich stärkere Betonung als präventive oder schützende Aspekte. Kosten, die durch Strafverfolgung entstehen, schienen schwerer zu wiegen als eventuelle Schäden durch wirtschaftskriminelles Verhalten selbst. Compliance-Funktionen wie die der Aufklärung von Mitarbeitern oder des Marketing wurden weitaus ausführlicher diskutiert als Funktionen wie Risikobestimmung oder strafrechtliche Prävention.

II. Unbestimmtheit und Operationalisierung der Rechtsnormen

Eine zentrale Problematik lag aus Sicht der Compliance-Verantwortlichen darin, so die Beobachtung, dass „konkrete Anwendungsbeispiele und Praxisbezüge“ in Normen, Regularien und Vorschriften vermisst wurden. „Die Drecksarbeit des Operationalisierens“, so drückte sich ein Interviewpartner aus, bzw. die „Implementierungsfrage“ galten den Beteiligten als Kernproblem ihrer Aufgaben. Sofern Beispielfälle auftauchten, wurden diese dankbar aufgegriffen und zum Gegenstand von Diskussionen gemacht. Es ging hierbei im Wesentlichen darum zu klären, wo die Grenzen des Erlaubten liegen und in welchen Situationen eine Rechtsnorm wie genau handlungspraktisch umsetzbar sei. Diese *Operationalisierungsproblematik* von Rechtsnormen kann am Beispiel des Korruptionsstrafrechts exemplarisch aufgezeigt werden. Reizthema für die Anwesenden war die unklare Grenzziehung zwischen legalem und verbotenem Verhalten in diesem Bereich. Antikorruptions-Compliance, dies ist bekannt, gilt inzwischen als Pflichtbestandteil jedes organisationspflichtgemäßen Regelwerks, sie ist jedoch auf Grund der „labyrinthischen“ Rechtslage nur schwer umzusetzen.¹⁹ Im Seminar wurde dies bestätigt. Risiken einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder der zivilrechtlichen Haftung wurden von allen Beteiligten als sehr hoch eingeschätzt, jedoch herrschte Ungewissheit über die konkrete Bedeutung von Rechtsbegriffen und deswe-

¹⁹ Sidhu / Eckstein CCZ 2015, 34.

gen auch über die konkrete Ausgestaltung wirksamer Compliance-Instrumente. Verunsicherung herrschte bspw. über einen „angemessenen Umfang“ einer Bewirtung, über den Beginn einer „unlauteren Bevorzugung“ von Kunden, über Wertgrenzen für Geschenke oder darüber, welche Personen zu welchen betriebsbedingten Anlässen eingeladen werden dürfen. Über angemessene Formen der Kontrolle, insbesondere von Vertriebsmitarbeitern, gab es unterschiedliche Ansichten. Dass der Unterscheid zwischen legaler Kontaktpflege und strafrechtlich relevanter Korruption besonders dann schwierig zu bestimmen ist, wenn ein Unternehmen im Wirkungsbereich verschiedener Landesgesetze operiert und kulturelle Unterschiede in den Gepflogenheiten seiner Kunden berücksichtigen muss, wurde ausführlich diskutiert. Die Rechtsnormen hätten vor diesem Hintergrund geschäftsschädigende Wirkung, insofern sie Vertrauensbeziehungen zu Kunden und Geschäftspartnern zerstörten. In seiner Branche, so ein Teilnehmer, lebe die Unternehmungskultur seit Jahrzehnten davon, Geschäftspartner einzuladen. Man sei überhaupt nur deswegen erfolgreich geworden, weil man das „Zwischenmenschliche“ hochgehalten habe, das Thema werde derzeit „total überdreht“. Mitarbeiter, die sich bei der Pflege von Geschäftskontakten „in den Minenfeldern zwischen Strafbarkeit und Sozialadäquanz“ bewegten, seien zunehmend verunsichert und man müsse diese nun auch noch „ausspionieren“. Dass zudem berichtet wurde, die entsprechenden Schulungen oder Mitarbeitertests bewegten sich oft auf „Kindergartenniveau“ (*zustimmendes Gelächter unter den Anwesenden*), bestätigt den Gesamteindruck, dass in diesem Rechtsbereich eine organisationsinterne Operationalisierung der Rechtsnormen nur schwer praktikabel ist und dass die Normen auf wenig Akzeptanz stoßen. Wie sich unschwer erkennen lässt, wird die Funktion des Rechts, soziale Situationen so zu codieren, dass sie entscheidbar werden, in diesem Bereich nicht erfüllt. Ähnlich gelagert erschien die Problematik auf den Gebieten des Kartellrechts, der Geldwäschegesetzgebung und des Datenschutzrechts. Ein Dozent brachte das mit der Operationalisierung diesbezüglicher Rechtsnormen verbundene Problem wie folgt auf den Punkt: „Man muss klare Regeln und Vorgaben erstellen, auch wenn keine explizite rechtliche Regelung vorliegt.“

III. Rollenkonflikte und organisationsinterne Missachtung

Über die bisher skizzierten rechtsnormbezogenen Operationalisierungsprobleme hinaus zeigten sich die Seminarteilnehmer auch deutlich gestresst von innerbetrieblichen Rollenanforderungen sowie von damit einhergehenden Konflikten und von mangelnder Anerkennung. Neben Aufgaben wie Training, Marketing und Risikoanalyse belasten die Compliance-Beauftragten vor allem Vermittlungs- und Kontrollaufgaben. Die Frage, auf welche dieser Aufgaben sich ein Compliance-Officer idealerweise fokussiert, wurde in mehreren Diskussionsbeiträgen erörtert. Folge der scheinbar prinzipiell so vielfältigen wie unklaren Zuständigkeiten des Compliance Officers ist innerbetriebliche Missachtung. Ein Teilnehmer berichtete bspw., dass er in seinem Unternehmen zunächst vom Vorstand als lästiger „Zwergpinscher“ behandelt worden sei (er musste

um Ressourcen „betteln“), von Kollegen aus Innenrevisions- und Rechtsabteilung als Konkurrent und von den Mitarbeitern als „Schnüffler“. Er habe sich Anerkennung daraufhin mühsam erarbeiten müssen, indem er „Klinken putzen“ gegangen sei. Um Compliance-Prozesse aus Macht- und Interessenkonflikten herauszuhalten bzw. um Konkurrenz und Rivalität zu verhindern, empfahl ein Dozent: „Reden Sie mit allen Beteiligten, Reden ist wichtig“; denn: „um dauerhaft zu überleben, darf man kein Einzelkämpfer sein“. Zugleich müsse der Compliance-Beauftragte darauf bedacht sein, unabhängig zu bleiben und nicht beratend in das operative Geschäft einzugreifen. Man müsse also dabei sein, dürfe aber dennoch nicht mitentscheiden, so lautete der paradox anmutende Ratschlag. Zu diesem Thema, die prinzipielle Klärung von Einflussmöglichkeiten und Zuständigkeiten des Compliance Beauftragten, wurde mehrfach referiert und diskutiert. Akzeptanz für den Compliance Officer ist demzufolge ein seltenes Gut. In einer Mittagspause berichtete ein Mitarbeiter eines international tätigen Industrieunternehmens, wie seine Firmenspitze über Compliance denkt: „Die [der Vorstand] interessieren sich nicht für Compliance, die sagen: ‚mach mal ein Zehn-Punkte-Papier‘, die bleiben unter sich, da kommen Sie nicht rein“. Über mangelnde Anerkennung im eigenen Betrieb sowie über die Schwierigkeiten dabei, einerseits Kollegen beraten und unterstützen zu wollen sowie andererseits als interner Kontrolleur Distanz wahren zu müssen, berichteten auch mehrere weitere Seminarteilnehmer. „Wie vermeidet man den Eindruck, Kollegen hinten rum zu verraten?“ lautete eine Frage, die unbeantwortet blieb.

Diese Schlaglichter auf das Semingesehen bzw. auf die von den Compliance-Beauftragten berichteten Probleme verdeutlichen, dass die Rolle des Compliance Officers von schwer zu lösenden Aufgaben, von Konflikten und von widersprüchlichen Anforderungen geprägt zu sein scheint. Der Seminarbesuch hinterließ insgesamt den Eindruck, dass die innerorganisatorische Umsetzung von vorgegebenen Strafrechtsnormen durch Compliance in mehreren Hinsichten problematisch ist: sie reduziert nicht Komplexität (vielmehr schafft sie neue Unsicherheiten), sie verschafft den Beteiligten scheinbar kaum feste Orientierungspunkte, sie initiiert keine standardisierten Verfahren und sie fördert kaum Motivation sowie eine Identifikation mit formalen Kontrollstrukturen. Damit Recht jedoch innerorganisatorische Geltung erlangt, braucht es Unterstützung durch anerkannte, transparente Regeln, die ihm Legitimation verschaffen. Von einer Institutionalisierung eines durch etablierte Wissensbestände abgesicherten Regelsystems als Basis für die Legitimität von Strafrechtsnormen scheint Compliance noch weit entfernt.

D. Fazit

Ausgangspunkt der an dieser Stelle vorgenommenen Betrachtungen war die Annahme, dass Organisationen normalerweise als Koproduzenten an gesellschaftlicher Rechtsnormgeltung mitwirken, indem sie Normen in Form von „Sekundärrecht“ oder „soft law“ in organisatorische Formalstrukturen übersetzen. Problemaspekte bei der Durch-

führung solcher Übersetzungs-, Einbettungs- und Kontrollprozesse von Rechtsnormen im Fall von auf Wirtschaftsstrafrecht bezogener Compliance wurden exemplarisch anhand von Erfahrungen aus einem Schulungsseminar für Compliance-Verantwortliche skizziert. Hierbei wurde deutlich, dass Compliance offenbar innerorganisatorische Strukturkonflikte generiert, da sie Organisationsnormen enger an Rechtsnormen bindet und da sie so systemeigene Mechanismen, die normalerweise Rechtsnormen tragen, blockiert. Zu diesen Mechanismen gehören klar definierte Rollen und Zuständigkeiten, durchführbare Verfahren und Routinen, aber auch die Möglichkeit, auf Basis von Vertrauen das starre Korsett von Regeln im Bedarfsfall anzupassen, davon abzuweichen bzw. im Sinne von Popitz (1968), sich auf die „Präventivwirkung des Nichtwissens“ verlassen zu können.²⁰ Funktionierende innerorganisatorische Formalstrukturen liefern im Normalfall erwartungsstützende Sicherheit, sie lassen aber auch Flexibilität zu, sie sind „informell eingebettet“.²¹ Beide Leistungen der organisatorischen Formalität scheinen im Fall von Compliance-Kontrolle zu versagen: Die Struktur funktioniert weder als stabiler Orientierungspunkt, auf den man sich im Bedarfsfall verlassen kann und der Handlungsspielräume standardisiert. Noch dient sie als Schutzwand oder rituelle Fassade, hinter der man sich informell arrangieren kann.²² Intransparenz und Flexibilität, – notwendige Funktionsvoraussetzungen organisatorischer Handlungspraxis – gehen so verloren. Die „Kosten der Verrechtlichung einer Organisation“,²³ eine Schwächung von Loyalitätsbeziehungen sowie die Verhinderung von Anpassungsfähigkeit, steigen an. Definiert man Legitimität als „generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen“,²⁴ so wird sie durch diese Kosten bzw. durch Transparenzerwartungen, die mit strafrechtsbezogener Compliance verbunden sind, immer unwahrscheinlicher. Durch diesen Legitimitätsverlust wiederum versagt das Wirtschaftsstrafrecht als Form der sozialen Kontrolle, denn es kann normative Erwartungen kaum mehr stabilisieren. Die angestrebte Privatisierung des Wirtschaftsstrafrechts fördert also letztlich die „Normenerosion“.²⁵ Nach wie vor herrscht scheinbar „eine tiefe Kluft zwischen theoretischem Anspruch und praktischen Notwendigkeiten der Criminal Compliance“²⁶. Diese Kluft, dies haben die Erfahrungen auf dem Compliance-Seminar gelehrt, wird sich vertiefen, wenn man Organisationen weiterhin damit belastet, Leistungen des Rechtssystems zu erbringen. Compliance generiert eher Lücken zwischen gesellschaftlichen und organisatorischen Rechtsnormen als dass sie sie schließt, was bedeutet, dass das Wirtschaftsstrafrecht in dieser Form sein Versprechen kaum einhalten kann, unerwünschtes bzw. sozialschädliches Verhalten zu verhindern und den Bereich der Wirtschaft zu kontrollieren.

20 Vgl. hierzu auch *Luhmanns* Konzept der „brauchbaren Illegalität“, *Luhmann* 1964, 304 ff.

21 *Stinchcombe* 2001, 6.

22 *Froschauer / Lueger* 2015, 205.

23 *Pfeffer* 1994.

24 *Luhmann* 1983b, 28.

25 *Frommel / Gessner* 1996; vgl. dagegen *Theile* ZIS 2013b, 384.

26 *Rotsch* 2013, 5.

Literatur:

- Bergmann* (2015) Vom Versuch, „mit dem Arsch an die Wand zu kommen“, in: *Wilz / v. Groddeck* (Hrsg.), *Formalität und Informalität in Organisationen*
- Boers / Theile / Karliczek* (2004) *Wirtschaft und Strafrecht – Wer reguliert wen?* in: *Karstedt / Oberwittler* (Hrsg.), *Soziologie der Kriminalität*, 469–493
- Brettel / Schneider* (2014) *Wirtschaftsstrafrecht*
- Bussmann* (2011) *Sozialisation in Unternehmen durch Compliance*, in: *Hellmann* (Hrsg.), *Festschrift für Hans Achenbach*, 57–82
- Dannecker* (2014) *Die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Wabnitz u.a.* (Hrsg.), *Handbuch des Wirtschafts- und Steuerrechts*, 13–89
- Edelman / Suchman* (1999) *When the Haves hold Court: Speculations on the Organizational Internalization of Law*, in: *Berkeley Law Scholarship Repository*, 1-1, 941-991
- Frommel / Gessner* (Hrsg.) (1996) *Normenerosion*
- Froschauer / Lueger* (2015) *Informalität als organisatorischer Basisrhythmus*, in: *Wilz / v. Groddeck* (Hrsg.), *Formalität und Informalität in Organisationen*, 205
- Hauschka* (Hg.) (2010) *Corporate Compliance. Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen*. 2. Aufl.
- Kaspar* (2010) *Die Möglichkeiten strafrechtlicher Prävention von Wirtschaftsdelinquenz aus kriminologischer Sicht*, in: *Bannenberg / Jehle* (Hrsg.), *Wirtschaftskriminalität. Wissenschaftliche Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft 11*, 150–165
- Köbel* (2008a) „Cultural lag“ und Normevolution. Systemtheoretische Überlegungen am Beispiel des Wirtschaftsstrafrechts, in: *Kodalle / Rosa* (Hrsg.), *Rasender Stillstand*, 69–86
- Köbel* (2008b) *Wirtschaftskriminalität und unternehmensinterne Strafrechtsdurchsetzung*, in: *MschKrim* (1), 22–37
- Krause-Hansen* (2011) *Managing corruption risks*, in: *Review of International Political Economy* 18 (2), 251–275
- Krawiec* (2003): *Cosmetic Compliance and the Failure of Negotiated Governance*, in: *Washington University Law Quarterly* (81), 487–544
- Levi* (2007): *Sentencing Frauds: A comparative Perspective*, in: *MschKrim* 90 (2/3), 158–174
- Ludwig-Mayerhofer* (1996) *Informalisierung des Rechts als administrative Rationalisierung. Erklärungen des Formwandels des Rechts*, in: *Bussmann u.a.* (Hrsg.), *Kritische Kriminologie in der Diskussion*, 242 f.

- Luhmann* (1964) Funktionen und Folgen formaler Organisation
- Luhmann* (1983a) Rechtssoziologie. 2. Aufl.
- Luhmann* (1983b) Legitimation durch Verfahren
- Luhmann* (1995) Das Recht der Gesellschaft.
- Luhmann* (2011) Organisation und Entscheidung. 3. Aufl.
- Nell* (2014) Entdifferenzierung des Rechts oder der Rechtstheorie? Neuere Publikationen zum Verhältnis zwischen Rechtsstruktur und Rechtssemantik, in: *Soziologische Revue* 37 (4), 401–414
- Oliver* (1999) Strategic Responses to institutional Processes, in: *The Academy of Management Review* 16 (1), 145–179
- Ortmann* (2010) Organisation und Moral: Die dunkle Seite
- Pape* (2009) Zur Wirksamkeit von Corporate Compliance, in: *CCZ* (6), 233–236
- Pfeffer* (1994) The Costs of Legalization: The hidden Dangers of increasingly formalized Control, in: *Sitkin / Bies* (Hrsg.), *The Legalistic Organization*, 329–346
- Popitz* (1968) Über die Präventivwirkung des Nichtwissens
- Renn* (2006) Übersetzungsverhältnisse – Perspektiven einer pragmatistischen Gesellschaftstheorie
- Röhl* (2005) Recht und Wirtschaft als Thema der Rechtssoziologie, in: *ZfRSoz* 26 (1), 3–34
- Rotsch* (2013) Criminal Compliance in Theorie und Praxis des Wirtschaftsstrafrechts, in: *Ders.* (Hrsg.), *Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft*, 5
- Sidhu / Eckstein* (2015) Im Labyrinth des Korruptionsstrafrechts: die ICC Guidelines on Gifts and Hospitality, in: *CCZ* (34) 34–38
- Singelstein / Stolle* (2012) Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert
- Steißl* (2012) Effektives Compliance Management in Unternehmen
- Stinchcombe* (2001) When Formality Works. Authority and Abstraction in Law and Organizations
- Teubner* (1999) Eigensinnige Produktionsregimes: Zur Ko-Evolution von Wirtschaft und Recht in den varieties of capitalism, in: *Soziale Systeme. Zeitschrift für soziologische Theorie* (5), 7–26
- Theile* (2008) Unternehmensrichtlinien – Ein Beitrag zur Prävention von Wirtschaftskriminalität? in: *ZIS* 9/2008, 408
- Theile* (2013a) Unternehmensrichtlinien im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdreulierung: Rechtstheoretische und strafrechtliche Perspektiven, in: *Rotsch* (Hg.), *Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft*, 77–86

Theile (2013b): Die Herausbildung normativer Orientierungsmuster für Internal Investigations – am Beispiel selbstbelastender Aussagen, in: ZIS 9-10/2013, 378-384

Williams (2004) Reflections on the Private versus Public Policing of Economic Crime, in: British Journal of Criminology 45 (3), 316-339

Kontakt:

Dr. Jens Bergmann
Leibniz Universität Hannover, Institut für Soziologie
Im Moore 21/ Vorderhaus
30167 Hannover
j.bergmann@ish.uni-hannover.de

Gießener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie



Amoktat eines Schülers

Eine kriminologische Analyse

Von Dr. Felix Diehl

2015, Band 48, 512 S., brosch., 109,- €

ISBN 978-3-8487-2406-2

eISBN 978-3-8452-6532-2

www.nomos-shop.de/25154

Diese kriminologische Studie eines Schulamoklaufs im Spiegel der interdisziplinären Forschung bietet neue Erkenntnisse für das Verständnis und die Prävention von Amoktaten. Die Auswertung der Selbstzeugnisse des jungen Täters gewährt einen tiefen Einblick in das Denken und Handeln von Schulamokläufern.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos